

RS Vwgh 1989/6/28 89/09/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1989

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs1;

Rechtssatz

Dass die beantragte Ausländerin noch keine entsprechenden Dienstverhältnisse in Österreich nachweisen kann, auf Grund derer sie Ansprüche auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung hat, ist für sich allein (Hinweis E 19.1.1989, 88/09/0127) nicht ausschlaggebend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989090007.X03

Im RIS seit

13.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at